



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 3 Abs. 3 E-VRV sei wie folgt anzupassen:

³ ... verlassen werden. *Die Führer von Motorfahrzeugen haben das Parkiermanöver zu überwachen.*

Gemäss den Erläuterungen haben Fahrzeugführende das autonome Parkieren zu überwachen. Diese Pflicht ist im Verordnungstext ausdrücklich festzuhalten.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA, aber

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aus dem Fahrzeugausweis muss ersichtlich sein, ob die Anhänger für Tempo 100 km/h überhaupt geeignet sind (Herstellergarantie, Identifikation mit 100 km/h Schild am Anhänger, Stabilitätseinrichtung am Zugfahrzeug etc.).

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 7 Abs. 3 VRV sei in Art. 34 SVG zu integrieren.

Das Rechtsfahrgebot bei Mittelinseln ist in Art. 34 SVG ausdrücklich aufzuführen.

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Die Benützung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern für Kinder bis zwölf Jahre sei nicht einzuführen; eventualiter sei diese Möglichkeit auf Strecken ausserhalb besiedelter Gebiete zu beschränken.

Nach Art. 41 Abs. 4 E-VRV dürfen neu alle Kinder bis zwölf Jahre mit dem Fahrrad auf dem Trottoir und auf Fusswegen fahren. Wir erachten dies als sicherheitstechnisch problematisch, da bei vielen Grundstückszufahrten die Sichtweiten aufs Trottoir nicht gegeben sind. Zudem werden die Konflikte mit zu Fuss Gehenden zunehmen. Zwar wird in den einschlägigen Normen eine Sichtweite von 15 m aufs Trottoir gefordert, was mit den fahrzeugähnlichen Geräten (FäGs) begründet wird, zu denen neu auch die Kinderräder gehören sollen. Gemäss den Erläuterungen sind mit Kinderrädern Fahrräder für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter (bis fünf Jahre) gemeint. Zwölfjährige Kinder sind Jugendliche, welche die Oberstufe besuchen und mit entsprechend grösseren Fahrrädern, bisweilen sogar mit E-Bikes, unterwegs sind.

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche lernen, sich im Strassenverkehr zu bewegen. Dieser Lernprozess sollte früh beginnen und nicht erst mit 13 Jahren. In den meisten Kantonen findet heute als Abschluss der Verkehrserziehung in der 5. Klasse die Radfahrerprüfung statt. Die zu prüfenden Kinder sind dann zehn bis elf Jahre alt. Anlässlich der Radfahrerprüfung wird das Verhalten im Verkehr getestet und bewertet. Es ist nicht vorgesehen, mit den Schülern zu diesem Zweck auf dem Trottoir zu fahren. Im Gegenteil, Ziel der Radfahrerprüfung ist es, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, korrekt und sicher Strassen und Radstreifen/-wege befahren zu können.

Gemäss den Erläuterungen wird von den Kindern verlangt, beim Befahren von Trottoirs und Fusswegen ihre Fahrweise und die Geschwindigkeit den Umständen entsprechend anzupassen, um Konfliktsituationen mit zu Fuss Gehenden zu verhindern. Voraussetzung dafür ist, dass sie mögliche Gefahrensituationen rechtzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren können. Dies steht aber im Widerspruch zur Annahme, dass die Mitbenützung der Trottoirs und Fusswege radfahrenden Kindern bis 13 Jahren erlaubt sein soll, weil ihnen die erforderlichen kognitiven Fähigkeiten abgesprochen werden, Verkehrssituationen richtig zu beurteilen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Trottoirbenützung mit Fahrrädern für Kinder bis zwölf Jahre ab. Sollte sich dieser Vorschlag trotzdem durchsetzen, ist die Trottoirbenüt-

zung auf Strecken ausserhalb des Siedlungsgebiets zu beschränken.

Antrag: Die Widersprüche zwischen den Benützungspflichten für Radwege (Art. 33 Abs. 1 SSV) und Radstreifen (Art. 46 SVG) seien aufzuheben.

Gemäss den Erläuterungen soll das neue Recht nicht gelten, wenn eine geeignete Radinfrastruktur vorhanden ist. Als Beispiel wird der Radweg genannt. Artikel 46 SVG legt aber die Benützungspflicht auch für Radstreifen fest. Darüber steht in den Erläuterungen nichts. Unseres Erachtens steht die Trottoirfreigabe im Widerspruch zu den Benützungspflichten für Radwege (Art. 33 Abs. 1 SSV) und Radstreifen (Art. 46 SVG).

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 58 Abs. 2^{bis} E-VRV sei zu präzisieren.

Es ist festzulegen, welche Kennzeichnungen in Frage kommen. Die Markierung muss rückstrahlend sein.

18. Sind Sie mit Art. 91 a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wie die Änderung von Art. 92 Abs. 6 E-VRV aussieht, kann weder dem Verordnungstext noch dem erläuternden Bericht entnommen werden. Wir können deshalb nicht dazu Stellung nehmen.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA, aber

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir unterstützen die Aufhebung des Verbots betreffend Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten.

Antrag: Art. 6 Abs. 3 Satz 2 E-VRV sei zu präzisieren.

Die Formulierung zu den Tankstellen ist zu wenig zukunftsorientiert ausgestaltet. Es ist unklar, was unter «genügend Einfüllgeräten» zu verstehen ist. Das Tanken an der Säule dauert rund 15 Minuten. Das Laden einer Batterie von Elektrofahrzeugen dauert viel länger, was Auswirkungen auf den zur Verfügung stehenden Platz haben kann. Ebenso ist unklar, ab wann beispielsweise Wasserstoff einen «gebräuchlichen» Treibstoff darstellt.

Antrag: Art. 6 Abs. 3 Satz 3 E-VRV sei wie folgt anzupassen:

³ ... gebräuchlichsten *Ölarten* zur Verfügung zu halten.

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA, aber

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Antrag: Art. 82 Abs. 3 SSV sei wie folgt zu ergänzen:

³... weisen, senkrechten Rückstrahler. *Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.*

Ausserorts sind seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht zu übersehen. Damit Fahrzeuglenkende, die von einer Haupt- in eine Nebenstrasse einbiegen wollen, den Zugang einfacher orten können, soll neu die Möglichkeit bestehen, seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: In Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV sei für schwere Arbeitsmotorwagen der Feuerwehr eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Nach geltendem Recht werden Feuerwehrfahrzeuge, die als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom Fahrverbot für «Lastwagen» erfasst. Gemäss dem neuen Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV findet die Signalisation «Verbot für Lastwagen» (Signal 2.07 SSV) ausdrücklich auch auf «schwere Arbeitsmotorwagen» Anwendung. Vorab dörfliche bzw. ländliche Gebiete sowie Wohngebiete sind häufig aus Lärmschutzgründen oder im Interesse der Verkehrsführung mit Lastwagenfahrverboten belegt. Ein solches Verbot würde es der Feuerwehr verunmöglichen, Übungsfahrten und/oder Einsatzübungen in den entsprechenden Gebieten durchzuführen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit muss die Feuerwehr aber auch in diesen Gebieten Fahrtrainings absolvieren und die richtige Handhabung der verschiedenen Einsatzfahrzeuge üben können. Aus diesem Grund ist für die Fahrzeuge der Feuerwehr eine Ausnahmeregelung vom Lastwagenverbot vorzusehen (analog dem Nachtfahrverbot gemäss Art. 91 Abs. 1 Bst. d VRV).

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 36 Abs. 8 E-SSV sei wie folgt anzupassen:

⁸... links wiederholt. *In eine Anfahrtsrichtung ist die Vorsignalisation nur einmal anzubringen.*

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Nicht jedes Fahrzeug ist auf Anhub als Elektro- oder Hybridfahrzeug erkennbar. In diesen Fällen können die Kontrollorgane die ordnungsgemäße Nutzung des Parkplatzes oder der Parkzone nur mit zusätzlichen Abklärungen überprüfen. Die Einführung einer

Vignette würde das Erkennen von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben erleichtern.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA, aber

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Versuch im Kanton Basel-Stadt unterstützen wir die vorgeschlagene Änderung. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Anmerkungen:

Gemäss Abs. 1 bedeutet das rote Licht in Kombination mit der Signaltafel für die zum Rechtsabbiegen Berechtigten «Kein Vortritt». Diese Vortrittsregel wird mit der Markierung «Wartelinie» (6.13) verdeutlicht. Eine gelbe Haltelinie (6.10) steht im Widerspruch dazu und führt nur zur Verwirrung.

Gemäss Abs. 2 kann auf den zuführenden Radstreifen verzichtet werden, wenn die Bst. a. und b. eingehalten werden. Bei Abs. 2 sollte präzisiert werden, ob eine gelbe Wartelinie (6.13) zu markieren ist.

Zudem ist unklar, ob Art. 69a auch beim «Aufstellbereich für Radfahrer» (6.26) angewendet werden kann.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Art. 73 E-SSV sei auf gelbe Markierungen (6.13 SSV und 6.14 SSV) zu erweitern.

Art. 73 Abs. 7 E-SSV ermöglicht neue gelbe Markierungen für Linienbusse und Radfahrende. In diesem Bereich bestehen aber noch weitere Lücken: Die Markierungen «Wartelinie» (6.13) und die «Vorankündigung der Wartelinie» (6.14) für Busspuren sollten auch in Gelb ausgeführt werden können. Dies ist vor allem an Stellen wichtig, an denen Busspuren in Kreisel münden.

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Auf die Einführung von Art. 75 Abs. 6 E-SSV sei zu verzichten.

Aufgrund der möglichen hohen Geschwindigkeiten von schnellen E-Bikes ist der Sicherheitshalt beim Signal «Stop» beizubehalten. Im Interesse der Verkehrssicherheit lehnen wir darum die vorgeschlagene Möglichkeit ab, für die Radfahrerinnen und Radfahrer durch das Anbringen einer gelben Wartelinie die Bedeutung des Stoppsignals durch die Bedeutung des Signals «Kein Vortritt» zu ersetzen.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA, aber NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Farbige Bodenmarkierungen sind bei eis- oder schneebedeckten Parkfeldern nicht sichtbar. Zudem verursachen sie hohe Unterhaltskosten.

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA, aber NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Siehe dazu Bemerkungen zu Frage 19.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Antrag: Zu Reklamegesuchen an Nationalstrassen, die nicht auf dem Grundeigentum des Bundes aufgestellt werden sollen, ist vorgängig das ASTRA anzuhören.

An Nationalstrassen sollte die Bewilligung von Reklameeinrichtungen nach einheitlichen Vorgaben erfolgen. Aus diesem Grund haben die kantonalen Bewilligungsbehörden vorgängig das ASTRA anzuhören.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktilem Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Zusätzliche Frage:

Sind Sie mit der Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo 30 Zonen und in Begegnungszonen (Ziffer 3) einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Antrag: Die Weisung sei dahingehend zu ergänzen, dass die Markierung «30» auch auf Strassen ausserhalb von Tempo-30-Zonen angebracht werden kann.

Die Weisung regelt u. a. die Markierung «30». Im Rahmen eines Versuchs zum Lärmschutz hat der Kanton Zug an der Grabenstrasse (Kantonsstrasse) der Stadt Zug die Markierung «30» auch auf einem Strassenabschnitt mit abweichender Höchstgeschwindigkeit (Tempo 30) erfolgreich angewendet. Aus Gründen des Lärmschutzes wird Tempo-30 zukünftig vermehrt auch auf Hauptstrassen Anwendung finden. Aus diesem Grund ist die Markierung «30» auch auf Strassen ausserhalb von Tempo-30-Zonen einzusetzen.